

Satzung
über die Festsetzung des Hebesatzes für die
Gewerbsteuer in der Hansestadt Wipperfürth
vom 19. Dezember 2024 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt

eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Gewerbsteuer auf

470 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 24. April 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, 19. Dezember 2024



(Anne Loth)

- Bürgermeisterin -

Aushang:

vom _____ bis _____